

**Gesamtverträge für CD- und DVD-Rohlinge  
für die Zeit ab dem 01.01.2008  
mit dem Informationskreis AufnahmeMedien (IM) sowie dem Bitkom e.V. (Bitkom)**

**Zusammenfassung der wesentlichen Punkte**

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen der Gesamtverträge geben. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Verträge.

Für Hersteller und Importeure, die keinem Gesamtvertrag beitreten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 54 ff UrhG und die Bestimmungen des Tarifes. Diese können im Hinblick auf Auskunft- und Zahlungspflichten von den Regelungen des Gesamtertrages abweichen.

**I. Laufzeit der Gesamtverträge**

01.01.2008 bis 31.12.2020, ab dann jährlich kündbar.

**II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur**

- Damit die Regelungen der Gesamtverträge, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft im jeweiligen Verband voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die laufende Abrechnungsperiode jederzeit möglich, rückwirkend für die Vergangenheit ab 2008 bis 2017 jedoch **nur bis zum 31.05.2018**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

**III. Vertragsprodukte**

- CD- und DVD-Rohlinge

**IV. Vertragsparteien**

Die Gesamtverträge wurden abgeschlossen zwischen der ZPÜ ([www.zpue.de](http://www.zpue.de)), VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) und VG Bild-Kunst ([www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)) einerseits und dem Informationskreis AufnahmeMedien (IM) ([www.informationskreis.com](http://www.informationskreis.com)) sowie dem Bitkom ([www.bitkom.org](http://www.bitkom.org)) andererseits.

## V. Vergütungssätze

Für die Vertragsprodukte werden folgende Vergütungssätze gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vereinbart:

Produkt	2008 und 2009	2010 bis 2017	ab 01.01.2018
CD-R	0,0200 €	0,0100 €	0,0125 €
CD-RW	0,0400 €	0,0200 €	0,0250 €
DVD +/- R 4,7 GB	0,0400 €	0,0200 €	0,0250 €
DVD +/- RW 4,7 GB	0,0800 €	0,0400 €	0,0500 €
DVD-RAM 4,7 GB	0,0800 €	0,0400 €	0,0500 €
DVD-RAM 9,4 GB	0,1600 €	0,0800 €	0,1000 €
DVD-Double Sided 9,4 GB	0,1600 €	0,0800 €	0,1000 €
DVD-Dual Layer / DVD-Dual Sided 8,5 GB	0,0800 €	0,0400 €	0,0500 €

Auf diese Vergütungssätze gewähren die Verwertungsgesellschaften den Gesamtvertragsmitgliedern einen Nachlass von 20 %, so dass sich für Gesamtvertragsmitglieder folgende Vergütungssätze pro Stück ergeben:

Produkt	2008 und 2009	2010 bis 2017	ab 01.01.2018
CD-R	0,0160 €	0,0080 €	0,0100 €
CD-RW	0,0320 €	0,0160 €	0,0200 €
DVD +/- R 4,7 GB	0,0320 €	0,0160 €	0,0200 €
DVD +/- RW 4,7 GB	0,0640 €	0,0320 €	0,0400 €
DVD-RAM 4,7 GB	0,0640 €	0,0320 €	0,0400 €
DVD-RAM 9,4 GB	0,1280 €	0,0640 €	0,0800 €
DVD-Double Sided 9,4 GB	0,1280 €	0,0640 €	0,0800 €
DVD-Dual Layer / DVD-Dual Sided 8,5 GB	0,0640 €	0,0320 €	0,0400 €

## VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Für die Jahre **2008** bis **2017**:  
Die Auskünfte für die Jahre 2008 bis 2017 sind bis zum 29.06.2018 zu erteilen. Zahlungstermin für die Jahre 2008 bis 2017 ist der 31.08.2018.
- Für die Zeit ab dem **01.01.2018**:  
Die Auskünfte ab dem Jahr 2018 sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen. Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

## **VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-Produkten) für CD- und DVD-Rohlinge (Anlage 4 des Gesamtvertrages)**

- Die Vergütungspflicht für CD- und DVD-Rohlinge, die eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG vorbehalten sind und mit deren Hilfe allenfalls in geringem Umfang tatsächlich solche Vervielfältigungen angefertigt worden sind und nach dem normalen Gang der Dinge angefertigt werden („Business-Produkte“), entfällt nach Maßgabe der Regelungen der Anlage 4 des Gesamtvertrages.
- Im Rahmen der Auskünfte werden CD- und DVD-Rohlinge, die im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, als nicht vergütungspflichtige Business-Produkte gesondert ausgewiesen. Für diese CD- und DVD-Rohlinge entfällt die Vergütung, soweit ein entsprechender Nachweis nach den Regelungen der Anlage 4 erbracht wird. Für CD- und DVD-Rohlinge, für die kein solcher Nachweis erbracht wird, ist die volle Vergütung zu zahlen.
- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für CD- und DVD-Rohlinge geltend machen, die sie ab dem 01.01.2018 im Handel erworben haben und für die die Vergütung vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Vergütung jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses erstattet. Gleiches gilt für Händler, die CD- und DVD-Rohlinge im Inland von Herstellern oder Importeuren inklusive der Vergütung erworben und diese anschließend an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden geliefert haben.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden CD- und DVD-Rohlinge die Vergütung bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-Produkte im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zum Gesamtvertrag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.

Stand: 04.06.2018